

ARTIKEL 148 JETZT UMSETZEN

MEG MILCH BOARD W. V.



Worum geht es?

Verträge sind in der Wirtschaft gang und gäbe. Nicht so im Milchsektor. Derzeit werden rund 70 Prozent der Kuhmilch an Genossenschaften geliefert, d. h. „angedient“. Die restliche Milch geht an private Molkereien. In keinem der beiden Systeme sind klare Preis- und Mengenab-sprachen üblich. Durch die (genossenschaftliche) Andienungs- und Abnahmepflicht der ge-samten Milch entstehen Übermengen, die zu geringsten Preisen abgesetzt werden müssen - mit verheerenden Folgen für die Milcherzeuger/innen. Die Milchauszahlungspreise liegen seit Jahren deutlich unter den Milcherzeugungskosten.

Was will die MEG Milch Board?

Ziel der MEG Milch Board w. V. ist die verbindliche und umfassende Einführung der vertrags-gebundenen Milchvermarktung in Deutschland, denn nur durch flächendeckende Verträge kann eine von Anfang an wirksame Mengensteuerung erfolgen. Eine Produktion am Markt vorbei wird mit der vertraglichen Erzeugung – sofern sie korrekt umgesetzt wird – ausgeschlos-sen.

Wichtig ist allerdings, dass die in der RoadMap Milch & Markt geforderten Inhalte komplett umgesetzt werden: Die Verträge müssen unbedingt folgende Komponenten enthalten:

- Preis
- Qualität
- Menge
- Laufzeit.

Zudem muss die Vermarktung über Milcherzeugergemeinschaften laufen.

Seit dem 01.01.2018 können auch im genossenschaftlichen Bereich Verträge zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern vorgeschrieben werden. Notwendig ist dies nur dann nicht, wenn die Satzungen der jeweiligen Genossenschaft hinsichtlich des Preises, der zu lie-fernden Mengen und der Laufzeit ähnliche Wirkung entfalten wie entsprechende vertragliche Regelungen. Aus Sicht der MEG Milch Board ist dies jedoch nicht mit Verträgen gleichzustel-len.

Was muss passieren?

Die Voraussetzungen sind geschaffen: Die EU (Gemeinsame Marktorganisation, **Art. 148**) er-möglicht den Mitgliedstaaten die verbindliche Einführung von **schriftlichen Verträgen**. Bun-destag und Bundesrat haben bereits eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das nationale Agrarmarktordnungsrecht eingefügt (§ 6a AgrarMSG), die durch die zuständigen Stellen nur noch genutzt werden muss. Durch eine entsprechende Verordnung kann daher jederzeit eine umfassende Vertragspflicht eingeführt werden. Dafür kämpfen wir!

Weitere Infos unter www.milch-board.de